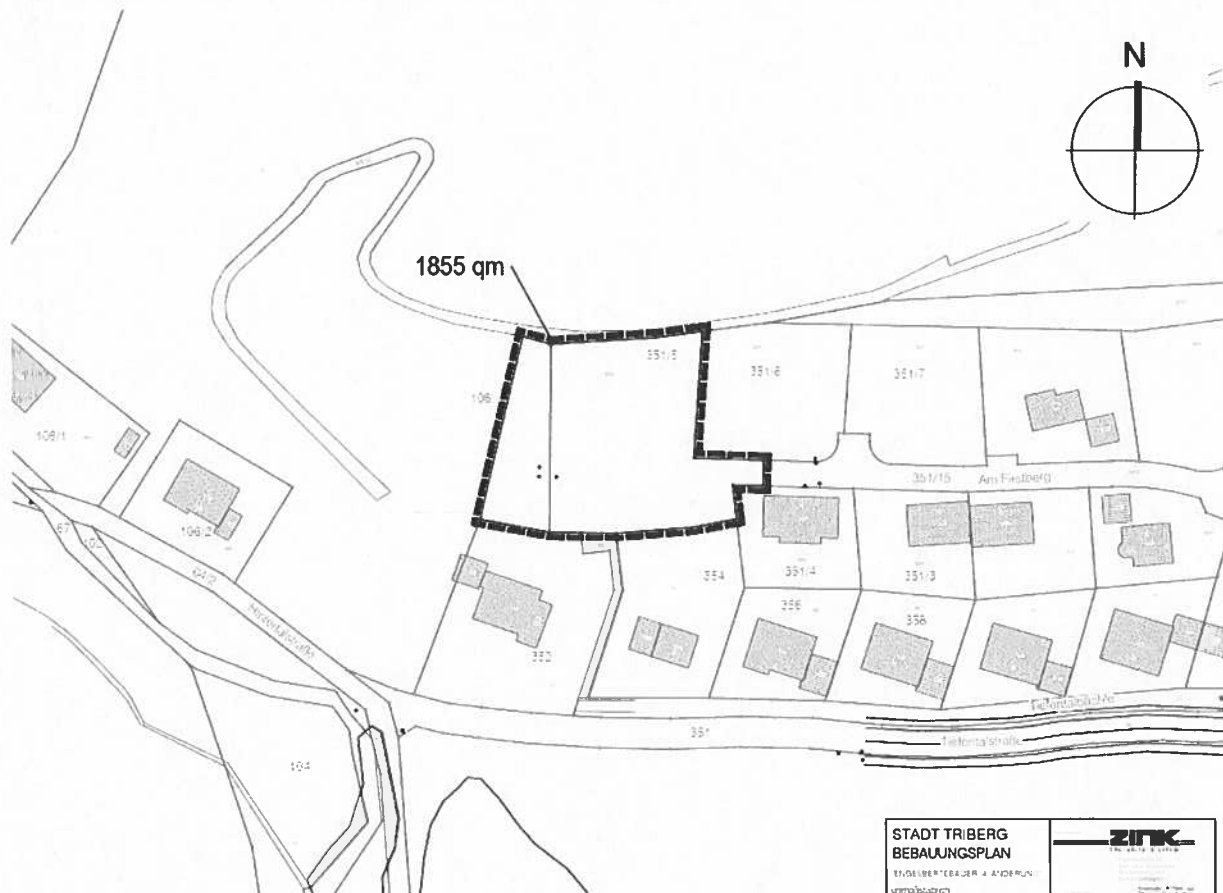


**Bekanntmachung gemäß § 215a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen
Bauvorschriften „Engelbertebauer II, 4. Änderung“**

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Engelbertebauer II, 4. Änderung“ gemäß § 215a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 215a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 11.03.2024 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 11.03.2024, jeweils mit Begründung vom 11.03.2024 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 215a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 bei der Stadt Triberg im Schwarzwald, Hauptstraße 57 in 78098 Triberg im Schwarzwald, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter triberg.de -> **Bauen & wohnen** -> **Bauleitplanung** -> **Bebauungsplan „Engelbertebauer II, 4. Änderung“** zur Verfügung.

Die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen bestehen aus:

- die artenschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH vom 10.2023 mit Aussagen zur Betroffenheit der Fledermausvorkommen, der Vogelarten, der Tagfalter, Reptilien, Schmetterlingen, Käfer und der Einschätzung der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Minimierung- und Kompensation des Eingriffs in Lebensräume von Tiere und Arten

- Der Umweltbericht mit Umweltprüfung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und den einzelnen Umweltbelangen, sowie mit Darstellung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vom 07.03.2024

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Triberg im Schwarzwald, 23. April 2024

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

